

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Abgabe von Abfällen, Nebenprodukten und sonstigem Material (AVBA)

(Stand 04/2019)

1. Geltungsbereich und Lieferantendaten

1.1 Die vorliegenden Allgemeine Vertragsbedingungen für die Abgabe von Abfällen, Nebenprodukten und sonstigen Materials (nachfolgend „AVBA“) gelten für die Abgabe von Abfällen, Nebenprodukten und sonstigen Materialien (zusammen nachfolgend als „Material“ bezeichnet) durch die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft sowie deren verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG (im Folgenden gesamthaft „BMW“ genannt).

1.2 Der Auftragnehmer hat aktuelle Lieferantenstammdaten auf dem BMW Partner Portal der BMW Group unter <https://b2b.bmw.com> („B2B-Portal“) > Login > Anwendungen > Lieferantendaten zu pflegen („Lieferanten-datenbank“), zur Verfügung zu stellen und dafür einen zuständigen Masteradministrator zu benennen. Soweit der Auftragnehmer nach Maßgabe dieser AVBA zur Vorlage von Zertifikaten, Erklärungen oder sonstigen Nachweisen verpflichtet ist, hat der Auftragnehmer diese mit jeweils aktuellem Gültigkeitsdatum unverzüglich über die Lieferantendatenbank zu übermitteln.

Es wird klargestellt, dass die Überprüfung oder die unterlassene Anforderung eines Zertifikates, einer Erklärung oder eines sonstigen Nachweises durch BMW keinen Verzicht auf irgendeine in diesen AVBA genannte Verpflichtung oder Billigung der Verhaltensweise des Auftragnehmers darstellt.

1.3 Der Auftragnehmer hat BMW unverzüglich und vollständig über Umfirmierungen, Rechtsformwechsel sowie über für die Geschäftsbeziehung zwischen BMW und Auftragnehmer wesentliche Änderungen in seiner Beteiligungs-, Gesellschafter- oder Eigentümerstruktur zu unterrichten, indem der Auftragnehmer BMW unter der E-Mail Adresse lieferantenstammdaten@bmw.de und die zuständige(n) Einkaufsfachstelle(n) von BMW informiert.

Eine für die Geschäftsbeziehung wesentliche Änderung liegt vor bei einer Übertragung aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände des Auftragnehmers, einer Verschmelzung oder Spaltung des Auftragnehmers mit oder auf einen anderen Rechtsträger, dem Abschluss eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags durch den Auftragnehmer als beherrschte Gesellschaft sowie dem Erwerb von mindestens 50 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft des Auftragnehmers durch einen oder mehrere gemeinsam handelnde Erwerber in einer oder mehreren Transaktionen. Für börsennotierte Auftragnehmer gilt dies bereits bei einem Erwerb von mindestens 30 Prozent der Stimmrechte.

2. Vertragsbestandteile und Vertragsschluss

2.1 Der konkrete Vertrag über die beauftragte Leistung kommt durch eine schriftliche Einzelbestellung oder Abrufbestellung von BMW und die entsprechende Annahme des Auftragnehmers zustande. Der Auftragnehmer gibt innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang der Bestellung eine schriftliche Annahmeerklärung ab. Unabhängig davon stellt jede Handlung, die zur Erfüllung einer Bestellung durch den Auftragnehmer vorgenommen wird, die Annahme dieser Bestellung dar. Falls der Auftragnehmer die Übersendung der schriftlichen Annahmeerklärung unterlässt oder nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang der Bestellung beim Auftragnehmer mit deren Erfüllung beginnt, hat BMW das Recht, aber nicht die Pflicht, die jeweilige Bestellung zu widerrufen, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen BMW erwachsen.

Vorstehender Absatz gilt ebenso für das Zustandekommen eines Rahmenvertrages durch entsprechende Annahme einer Rahmenbestellung. In einem solchen Rahmenvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber BMW dazu, im Falle eines Abrufes

durch BMW die beauftragte Leistung zu den im Rahmenvertrag festgelegten Konditionen zu erbringen. Eine Abrufbestellung bezieht sich auf den Rahmenvertrag.

Die Einzelbestellung, Rahmenbestellung und Abrufbestellung werden nachfolgend jeweils als „BMW Bestellung“ bezeichnet.

2.2 Vertragsbestandteile sind in nachstehender Rangfolge:

- a) BMW Bestellung (auch Kontrakt genannt) bzw. Lieferabruf durch BMW,
- b) Vergabe- /Verhandlungsprotokolle/Einzelvertrag (falls vorhanden),
- c) Leistungsbeschreibung inkl. des technischen Teils im finalen Angebot des Auftragnehmers (ohne Vertrags- und Lieferbestimmungen des Auftragnehmers) und Ausschreibungsunterlagen inkl. aller Anhänge und Dokumente, auf die verwiesen wird,
- d) Rahmenvertrag zwischen BMW und dem Auftragnehmer (falls vorhanden),
- e) diese AVBA.

Weicht auf der Rangstufe b) die Leistungsbeschreibung im finalen Angebot des Auftragnehmers von den BMW Ausschreibungsunterlagen inkl. aller Anhänge und Verweisungen ab, werden diese Abweichungen nur Vertragsbestandteil, wenn diese Abweichungen im Verhandlungsprotokoll oder in der BMW Bestellung ausdrücklich bestätigt werden.

2.3 Die dem finalen Angebot des Auftragnehmers zugrundeliegende Kalkulationsbasis dient nur der Plausibilisierung seines Festpreisangebots und wird nicht Vertragsbestandteil.

2.4 Abweichende oder zusätzliche Vertrags- oder Lieferbestimmungen des Auftragnehmers oder eines Dritten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Bestätigt der Auftragnehmer den Auftrag von BMW abweichend von der Bestellung oder diesen AVBA, gelten diese Abweichungen nur, wenn und soweit BMW ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2.5 Einschlägige Richtlinien und Anweisungen von BMW, die im Rahmen der Ausschreibung oder der BMW Bestellung referenziert wurden, hat der Auftragnehmer einzuhalten. Über diese Richtlinien und Anweisungen hat sich der Auftragnehmer vor Abgabe seines Angebots und danach laufend über die von BMW zur Verfügung gestellten Kanäle (insbes. B2B-Portal) zu informieren.

2.6 Die Vertragsbedingungen eines Hauptauftrags gelten sinngemäß auch für etwaige Zusatz- bzw. Änderungsaufträge, auch wenn dies nicht gesondert vereinbart wurde.

3. Änderungen und Ergänzungen

3.1 BMW kann bis zur Abnahme jederzeit nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen. Dies gilt insbesondere für Leistungsänderungen und Zusatzleistungen, die technisch erforderlich sind, aus behördlichen Anforderungen resultieren oder zur Einhaltung der Termine oder des Kostenrahmens notwendig sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, solche Anordnungen unverzüglich auf die technische Umsetzbarkeit sowie auf die Qualitäts-, Termin-, und Kostenauswirkungen zu untersuchen und BMW über das Ergebnis schriftlich zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist auch verpflichtet, BMW Änderungen vorzuschlagen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmäßig hält diese Änderungen nach schriftlicher Zustimmung von BMW auch umzusetzen.

3.2 Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung

und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens von BMW hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Änderung erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Vergütung der Mehrkosten oder die Berücksichtigung der Minderkosten sowie der Terminplan festgelegt werden.

- 3.3 Werden durch eine Änderung die Grundlagen der Vergütung für die vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers oder einen Leistungsteil verändert, so ist diesbezüglich die Vergütung unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten durch Vereinbarung anzupassen.
- 3.4 Werden durch eine Änderung Leistungen des Auftragnehmers erforderlich, die nicht im Vertrag vorgesehen sind, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, sofern diese vor Ausführung der zusätzlichen Leistung vereinbart wurde. Die zusätzliche Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten zusätzlichen Leistung.

4. Leistungserbringung

- 4.1 Der Auftragnehmer trägt für die beauftragten Leistungen die Systemverantwortung, d.h. er ist gegenüber BMW für die Leistungserbringung in sämtlichen Prozessschritten und hinsichtlich sämtlicher Leistungsbestandteile verantwortlich, unabhängig davon, ob er unmittelbar oder mittelbar Unterauftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung einsetzt.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen sowie unter Beachtung aller einschlägigen Rechts- und sonstigen Vorschriften, anerkannten Berufsgrundsätzen sowie allen einschlägigen technischen Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, die für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind, zu erbringen. Die Leistungen sind sachgerecht zu dokumentieren.
Der Auftragnehmer stellt BMW von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer oder ein von ihm unmittelbar oder mittelbar eingesetzter Unterauftragnehmer eine einschlägige rechtliche Bestimmung (insbesondere geltende Mindestlohngesetze) nicht einhält oder verletzt.
- 4.3 BMW ist berechtigt, sowohl die Mitwirkung an der Leistungserbringung als auch die Entgegennahme der Leistung sowie deren Vergütung zu verweigern, soweit dadurch eine einschlägige rechtliche Bestimmung verletzt würde oder ein Verstoß gegen eine einschlägige rechtliche Bestimmung entgegen Klausel 4.2 vorliegt.
- 4.4 Der Auftragnehmer hat alle zur Leistungserbringung erforderlichen Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen. Wird eine für die Erfüllung dieses Vertrages erforderliche behördliche Genehmigung oder Erlaubnis nicht erteilt oder eine solche zurückgenommen, widerrufen oder eingeschränkt oder steht eine solche Maßnahme zu befürchten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, BMW hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 4.5 Abfälle und Nebenprodukte, die bei der Behandlung, Verarbeitung oder Aufbereitung des von BMW übernommenen Materials entstehen, sind durch den Auftragnehmer unter Beachtung aller rechtlichen, insbesondere abfallrechtlicher Vorgaben (insbesondere der Abfallhierarchie nach dem KrWG) ordnungsgemäß und eigenverantwortlich im eigenen Namen und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 4.6 Der Auftragnehmer hat über den Verbleib des übernommenen Materials Nachweis zu führen und diesen auf Verlangen gegenüber BMW vorzulegen. Davon unberührt bleibt die Pflicht zur Erfüllung der Anforderungen nach der Nachweisverordnung (NachwV).
- 4.7 Der Auftragnehmer hat für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nur qualifiziertes und geschultes Personal einzusetzen, das über alle einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) unterrichtet ist, und erforderliche Schulungsmaßnahmen durchzuführen.

Der Auftragnehmer informiert BMW, wenn die Entsorgung auf eine andere Art und Weise als im von BMW vor Auftragsvergabe durchgeführten Audit und dem entsprechenden Entsorgungsnachweis festgelegt, notwendig ist. Diese Information ist so rechtzeitig vor der Veränderung mitzuteilen, dass BMW diese überprüfen und ggf. einen neuen Entsorgungsnachweis erstellen kann.

- 4.8 BMW behält sich vor, dem Auftragnehmer die Verwendung bestimmter Behältertypen bzw. Behälter bestimmter Hersteller verbindlich vorzugeben. BMW behält sich weiter vor, dem Auftragnehmer für einzelne Abfälle bzw. bestimmtes Material die Nutzung bestimmter Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlagen vorzugeben. Haben derartige Vorgaben Einfluss auf die Kosten der Entsorgung, so ist das vereinbarte Entgelt um die daraus resultierende Kostenerhöhung oder -reduzierung anzupassen.
- 4.9 Etwa von BMW oder Dritten bereitzustellendes Material (z.B. Behältnisse) ist vom Auftragnehmer so rechtzeitig und in dem Umfang abzurufen, dass eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Auftragsausführung gewährleistet ist.
- 4.10 Der Auftragnehmer ist nicht zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt.

5. Liefermenge; Verbindlichkeit von Terminen

- 5.1 Sofern nicht ausdrücklich die Überlassung einer Festmenge zugesichert und vereinbart wird, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Lieferung einer bestimmten Menge. Die bloße Information über in der Vergangenheit angefallene oder in Zukunft geplante Mengen stellt ohne ausdrücklichen Hinweis keine Zusicherung durch BMW dar. Dies gilt insbesondere, wenn die im Entsorgungsnachweis aufgeführte Menge seitens BMW unterschritten wird. Vereinbarungen über die Vergütung bleiben hiervon unberührt.
- 5.2 Die fristgerechte Übernahme des Materials ist aufgrund begrenzter Lagerkapazitäten für BMW vertragswesentlich. Die im Rahmen der Beauftragung angegebenen Termine sind daher verbindlich. Werden verbindliche Termine vom Auftragnehmer nicht eingehalten, ist BMW berechtigt, ohne weitere Nachfrist mit einer Ersatzvornahme zu beauftragen. Hierbei anfallende (Mehr-)Kosten trägt der Auftragnehmer.

6. Gewichtsermittlung, Gefahrtragung und Transport

- 6.1 Grundlage für die Gewichtsermittlung ist jeweils das Ergebnis der vereinbarten Verwiegungsart am vereinbarten Ort. Vorbehaltlich einer ausdrücklich anderweitigen Vereinbarung gilt eine Verwiegung bei BMW als vereinbart. Bei einem Wiegevorgang bei BMW gilt für die Verrechnung das von BMW ermittelte Gewicht des Ladegutes, das vor Verlassen des Werks- bzw. Betriebsgeländes in Begleit- und Übernahmescheine einzutragen ist. Erfolgt keine Verwiegung bei BMW ist das Ladegut vor Verlassen des Werks- bzw. Betriebsgeländes zu schätzen und das Schätzwertgewicht (als solches gekennzeichnet) in Begleit- und Übernahmescheine einzutragen. Einwendungen gegen das Ergebnis der Verwiegung bzw. Schätzung sind unverzüglich geltend zu machen und schriftlich zu protokollieren.
- 6.2 Stellt der Auftragnehmer geeichte Wiegeeinrichtungen zur Verfügung, die den Wiegevorgang in nicht manipulierbarer Weise protokollieren, so können auch solche Wiegeeinrichtungen nach Zustimmung von BMW als Grundlage der Gewichtsermittlung herangezogen werden.
- 6.3 Vorbehaltlich einer ausdrücklich anderweitigen Vereinbarung geht die Gefahr auf den Auftragnehmer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, spätestens jedoch, wenn sie das BMW Werks- bzw. Betriebsgelände verlassen hat.
- 6.4 Anfallende Mehrkosten aufgrund von Umständen, die nicht in die Risikosphäre von BMW fallen (z.B. Streik, Grenzsperrung, Streckenüberlastung, Umdisposition, Wetter usw.) sind in die vertragliche Vergütung einzukalkulieren und rechtfertigen keine Mehrforderungen des Auftragnehmers.
- 6.5 Das Gesetz zur Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) einschließlich der auf seiner Grundlage ergangenen

Rechtsverordnungen ist zu berücksichtigen.

- 6.6 Der Auftragnehmer darf nach Verlassen des Werksgeländes das übernommene Material nicht zwischenlagern oder auf der Fahrtstrecke zum Entsorger gleiche Substanzen zuladen und dadurch vermischen oder vermengen. Davon ausgenommen bleibt eine Sammelentsorgung im Sinne von § 9 NachwV.

7. Mängelansprüche

- 7.1 Die Gewährleistungspflichten des Auftragnehmers richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2 Das Material wird in dem Zustand abgegeben, wie es im Betrieb von BMW angefallen ist. Weitere Beschaffensvereinbarungen und Garantien über die Beschaffenheit des Materials, insbesondere zur Sortenreinheit, bestehen nicht, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Im Übrigen bestimmt sich die Haftung von BMW nach Klausel 12.4.
- 7.3 Einwendungen gegen die Beschaffenheit sind unverzüglich und - soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls nicht zu einem unverhältnismäßigem Aufwand führen würde - bereits bei Abholung und vor Verlassen des Werksgeländes geltend zu machen und schriftlich zu protokollieren.

8. Rechnungsstellung, Zahlung

- 8.1 Soweit für die Übernahme des Materials bzw. für damit verbundene Dienstleistungen eine Vergütung oder sonstige Zahlungen an den Auftragnehmer vereinbart sind, gilt Folgendes:
- 8.1.1 Die in der Bestellung und im Leistungsverzeichnis festgelegten Preise für Material bzw. Dienstleistung sind Festpreise und verstehen sich „Netto“. Sie schließen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sämtliche für die Leistungserbringung und Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen (Neben-)Kosten ein, auch wenn diese nicht ausdrücklich genannt sind. Hierzu zählen insbesondere:
- Personalkosten des Auftragnehmers;
 - Transportkosten;
 - Behandlungskosten;
 - Kosten für Genehmigungen und
 - Analyse- und Laborkosten.
- 8.1.2 Die Abrechnung durch den Auftragnehmer hat jeweils auf Grundlage der durch die von BMW autorisierten Stellen abgezeichneten Leistungsnachweise (Abnahmeprotokoll) bzw. durch abgezeichnete Leistungsnachweise der Endabnehmer zu erfolgen. Diese müssen den Namen, die Unterschrift, das Datum sowie das Abteilungskurzzeichen des abzeichnenden BMW Mitarbeiters enthalten. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der Leistungsnachweis vollständig ausgefüllt und abgezeichnet ist. Nicht abgezeichnete Leistungsnachweise werden bei der Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer nicht anerkannt.
- 8.1.3 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 40 Tagen nach vertragsgemäßer Leistungserbringung und Zugang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen und den Anforderungen von BMW gemäß Klausel 8.1.4 entsprechenden Rechnung.
- 8.1.4 Der Auftragnehmer hat BMW eine den handels- und steuerrechtlichen Anforderungen des jeweiligen Landes entsprechende Rechnung – mit obligatorischer Angabe der Bestellnummer – zu übermitteln.
- Die Originalrechnung ist an die bei BMW für die kreditorische Abrechnung zuständige Abteilung zu adressieren.
 - Im Falle der Anwendbarkeit des deutschen Umsatzsteuerrechts muss die Rechnung insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - Vollständiger Name und Anschrift des Auftragnehmers und Leistungsempfängers
 - Steuer- oder Umsatzidentifikationsnummer des Auftragnehmers
 - Fortlaufende und eindeutige Rechnungsnummer
 - Ausstellungs- bzw. Rechnungsdatum
 - Zeitpunkt der beauftragten Leistung
 - Handelsübliche Bezeichnung der beauftragten Leistung
 - Mengenangabe
 - Nettobetrag, nach Steuersätzen aufgeschlüsselt

9. Steuersatz, Steuerbetrag (nach Steuersätzen aufgeschlüsselt)

10. Hinweis auf Steuerbefreiungen

11. Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist; niedrigerer Umsatzsteuer-Betrag muss ausgewiesen werden.

- Auf Verlangen von BMW sind alle Abrechnungsdokumente elektronisch zu übermitteln („eInvoicing“). Die möglichen Übertragungsvarianten werden von BMW vorgegeben.
- Eine Rechnung, die die in Klausel 8.1.4 geforderten Angaben nicht enthält, kann BMW zurückweisen und den Auftragnehmer darüber informieren; Kosten, die BMW dadurch entstehen, trägt der Auftragnehmer. Die Zahlungsfrist beginnt dann erst an dem Tag, an dem BMW eine neue, prüffähige, ordnungsgemäße und den Anforderungen der Klausel 8.1.4 entsprechende Rechnung zugeht.

- 8.1.5 Die Zahlung erfolgt nach Vereinbarung durch Abbuchungsverfahren oder durch Überweisung. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung und eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen nebst Zinsansprüchen. Der Auftragnehmer kann sich daher z.B. nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung berufen (§ 818 BGB). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, aktuell gültige Bankdaten zur Verfügung zu stellen und auf Anfrage zu bestätigen. Überweisungsgebühren werden geteilt (Gebührenschlüssel „share“), sofern nicht anders vereinbart.

8.2 Soweit für die Übernahme des Materials Zahlungen an BMW vereinbart sind, gilt Folgendes:

8.2.1 Die in der Bestellung und im Leistungsverzeichnis festgelegten Preise für Material bzw. Dienstleistung verstehen sich „Netto“. Vereinbarte Preise gelten dabei für die Überlassung des Materials ohne zusätzliche Dienstleistungen.

8.2.2 BMW wird die Rechnungsstellung auf Basis der gemäß Ziffern 6.1 und 6.2 ermittelten und in den Begleit- und Übernahmescheine eingetragenen Gewichts des überlassenen Materials vornehmen. Zahlungen sind mit Übergabe des Materials ab Rechnungsdatum fällig.

8.2.3 BMW ist berechtigt, eine angemessene Besicherung (z.B. durch Bankbürgschaft) der Zahlungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer zu verlangen. Kommt der Auftragnehmer dem berechtigten Verlangen von BMW zur Stellung etwaiger Sicherheiten nicht binnen angemessener Frist nach, ist BMW berechtigt, die entsprechenden Aufträge außerordentlich zu kündigen. Weitergehende Ansprüche und Rechte von BMW bleiben hiervon unberührt.

9. Geheimhaltungsbedürftiges Material

9.1 Für die Entsorgung und Behandlung von geheimhaltungsbedürftigem Material gelten die Bestimmungen dieser Klausel 9. Geheimhaltungsbedürftiges Material ist solches Material, das BMW in der Bestellung als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet, sowie unabhängig von einer ausdrücklichen Bezeichnung Altpapier und EDV-Anlagen (z.B. Computer).

9.2 Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit unbefugte Dritte keinen Zugriff auf geheimhaltungsbedürftiges Material oder darin enthaltene Informationen nehmen können und wird dabei die von BMW gegebenen Anweisungen für die Entsorgung und Behandlung des Materials strikt befolgen. Ab Übernahme des Materials haftet der Auftragnehmer für den gesicherten Transport und die ordnungsgemäße Vernichtung des geheimhaltungsbedürftigen Materials.

9.3 Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Erbringung der in dieser Klausel 9 erwähnten Leistungen betraut sind, die Geheimhaltungspflichten gem. Klausel 18 sowie die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und dass die aus dem Bereich von BMW erlangten Informationen nicht an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise verwertet werden.

Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der

erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und gegenüber BMW auf Verlangen nachzuweisen.

10. Beauftragung Dritter mit der Vertragsdurchführung

- 10.1 Der Auftragnehmer ist nur nach vorheriger Zustimmung von BMW in Textform berechtigt, Dritte (Unterauftragnehmer) mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zu beauftragen; dies gilt auch für die weitere Beauftragung Dritter durch Unterauftragnehmer. Die Beauftragung von Unterauftragnehmern hat schriftlich zu erfolgen.
- 10.2 Ungeachtet einer Zustimmung durch BMW darf der Auftragnehmer Unterauftragnehmer mit der Erfüllung von Pflichten unter diesem Vertrag nur beauftragen, wenn der Unterauftragnehmer zuverlässig ist, über die für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderliche technische und finanzielle Ausstattung sowie Fachkenntnis und Qualifikation verfügt, alle erforderlichen Genehmigungen besitzt und alle sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erfüllt. Die vorgenannten Voraussetzungen der Beauftragung sind vor Beauftragung durch den Auftragnehmer zu prüfen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren und BMW auf Verlangen nachzuweisen.
- 10.3 Der Auftragnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die vertraglichen Regelungen auch für Unterauftragnehmer bindend sind und diese ihre Leistungen vertrags- und gesetzeskonform erbringen. Er hat während der Dauer der Beauftragung laufend zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Beauftragung nach Klausel 10.2 erfüllt sind, bei deren Wegfall (z.B. wegen Widerrufs erforderlicher Genehmigungen, mangelnde Zuverlässigkeit etc.) betroffene Unterauftragnehmer sofort von der Aufgabenerfüllung zu suspendieren und BMW in Textform zu informieren.

11. BMW Audit; Prüfungs- und Einsichtsrechte

- 11.1 Der Auftragnehmer hat den entsprechenden BMW Stellen eine Vorabkontrolle (BMW Audit) sowie die laufende Überwachung der Leistungserfüllung bis zur endgültigen Verwertung oder Beseitigung des Materials nach den einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften (zu ermöglichen und auf Verlangen unverzüglich alle dafür erforderlichen Auskünfte erteilen).
- 11.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass BMW oder einem von BMW befugten Dritten jederzeit Zugang zu allen seinen Einrichtungen sowie allen Einrichtungen seiner Unterauftragnehmer gewährt wird, um die ordnungsgemäße Leistungserbringung und Einhaltung vertraglicher Abreden zu überprüfen, einschließlich der Abfallbehandlung und der gesamten Abfallbehandlungskette. Ferner stellt der Auftragnehmer sicher, dass BMW oder ein von BMW beauftragter Dritter jederzeit Einsicht in diejenigen Betriebsunterlagen nehmen kann, die für die Prüfung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich sind (z.B. Betriebstagebücher).
- 11.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass BMW ihre Rechte nach den vorstehenden Ziffern 11.1 und 11.2 auch direkt gegenüber Unterauftragnehmern geltend machen kann.
- 11.4 Das Recht zur Prüfung entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten.

12. Abfallrechtliche Verantwortung; Haftung; Versicherung

- 12.1 Mit Gefahrübergang (Klausel 6.3) übernimmt der Auftragnehmer für das Material die abfallrechtliche Verantwortung nach den geltenden Vorschriften. Der Auftragnehmer stellt BMW von allen Ansprüchen Dritter sowie behördlichen Verfügungen frei, die in Bezug auf oder im Zusammenhang mit der Entsorgung des Materials gegenüber BMW geltend gemacht bzw. angeordnet werden. Dieser Freistellungsanspruch umfasst auch sämtliche Kosten im Zusammenhang mit etwaigen Verwaltungs- und Rechtsstreitigkeiten. Dies gilt nicht, soweit BMW gemäß Klausel 12.4 haftet.
- 12.2 Der Auftragnehmer hat das übernommene Material vor einer Verarbeitung zu überprüfen, um Schäden zu vermeiden.
- 12.3 Der Auftragnehmer schließt eine Haftpflichtversicherung für Gewässer-, Umwelt-, Personen-, Sach- und Vermögensschäden in

angemessenem Deckungsumfang ab und hält diese während der Vertragsdauer aufrecht. Ein Nachweis hierüber ist gegenüber BMW auf Verlangen vorzulegen. Mit dem Versicherungsnachweis wird die Haftung des Auftragnehmers weder eingeschränkt noch auf die Versicherungssumme begrenzt.

- 12.4 BMW haftet unbegrenzt für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie bei einer fahrlässigen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Im Übrigen haftet BMW nur für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

13. Hausordnung, Vertretungsberechtigung

- 13.1 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und sonstige von ihm eingeschaltete Dritte die BMW Besuchsbedingungen und die jeweilige BMW Hausordnung beachten. Insoweit sind die Weisungen des BMW Werksschutzes zu beachten. Schwere Verstöße gegen die Hausordnung (z.B. Fotografierverbot) sowie ein Verstoß gegen das Alkohol- und Rauschmittelverbot in Klausel 13.2 berechtigen BMW zur Verhängung eines Hausverbots gegen einzelne vom Auftragnehmer eingeschaltete Personen. Sonstige Rechte von BMW bleiben unberührt.
- 13.2 Den Mitarbeitern des Auftragnehmers und sonstigen von ihm eingesetzten Dritten ist es verboten, im alkoholisierten Zustand eine BMW Liegenschaft zu betreten, alkoholische Getränke auf eine BMW Liegenschaft mit-zubringen oder zu verteilen oder Alkohol auf einer BMW Liegenschaft zu konsumieren. Ausgenommen hiervon sind die von BMW beauftragte Mitnahme und Verteilung. Dies gilt entsprechend für alle anderen Arten von Rauschmitteln. Der Auftragnehmer hat für die Einhaltung dieses Alkohol- und Rauschmittelverbots Sorge zu tragen.
- 13.3 Soweit Mitarbeiter des Auftragnehmers eine Zutrittsberechtigung für eine BMW Liegenschaft haben und der Zutritt für die Leistungserbringung nicht mehr erforderlich ist (insbesondere wegen Ende des Arbeitseinsatzes des Mitarbeiters), hat der Auftragnehmer dies unverzüglich an die Ausweisstelle des jeweiligen BMW Standortes zu melden und den BMW Partnerausweis des betreffenden Mitarbeiters an die Ausweisstelle oder dem Werkschutz zurückzugeben. Das gleiche gilt für Mitarbeiter eines vom Auftragnehmer eingesetzten Unter-auftragnehmers.
- 13.4 Soweit der Auftragnehmer für die Leistungserbringung ihm zugewiesene Flächen auf einer BMW Liegenschaft nutzt, ist BMW zur Auditierung in Bezug auf Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Brandschutz auf diesen Flächen berechtigt
- 13.5 Der Auftragnehmer wird im Rahmen der Leistungserbringung ohne zusätzliche Vergütung alle erforderlichen Maßnahmen treffen, auch wenn diese im Rahmen der Beauftragung nicht ausdrücklich genannt wurden. Dies gilt insbesondere für die folgenden Maßnahmen:
- Der Auftragnehmer hat die Liefergegenstände und, soweit relevant, von BMW bereitgestellte oder im Eigentum von BMW stehende Werkzeuge und Sonderbetriebsmittel nach den Vorgaben von BMW zu kennzeichnen.
 - Der Auftragnehmer wird durchgeführte Prüfungen und deren Ergebnisse dokumentieren, wobei eine eindeutige Zuordnung zu den jeweiligen beauftragten Leistungen sichergestellt werden muss. Der Auftragnehmer wird die Dokumentation für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Abschluss der Leistungserbringung aufbewahren und BMW auf Verlangen zur Verfügung stellen und dies BMW vor der Vernichtung der Dokumentation anbieten.
 - Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen hat der Auftragnehmer rechtzeitig anzufordern oder zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat diese Unterlagen, auch in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten, auf Vollständigkeit, Richtigkeit, etwaige Unstimmigkeiten sowie ggf. Ausführung von Vorarbeiten Dritter zu prüfen. Der Auftragnehmer hat BMW Bedenken jeglicher Art unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen und eine Einigung mit der Projektleitung von BMW über die Weiterführung der Arbeiten herbeizuführen.

- d) Die dem Auftragnehmer überlassenen oder nach den Angaben von BMW hergestellten Unterlagen und Gegenstände dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung von BMW vervielfältigt oder veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder sonst wie weitergegeben oder für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Unterlagen und/oder Gegenstände hergestellten Waren.
- 13.6 Sämtliche dem Auftragnehmer übergebene Unterlagen und Gegenstände werden leihweise überlassen und bleiben ausschließliches Eigentum von BMW. Sie sind auf Anforderung von BMW oder unmittelbar nachdem sie nicht mehr für den vereinbarten Zweck benötigt werden, spätestens jedoch nach Ende des Vertrages an BMW zurückzugeben.
- 13.7 Der Auftragnehmer erkennt an, dass etwa von BMW mit Planungs- und/ oder Überwachungsaufgaben betraute Dritte keine allgemeine Vertretungsbefugnis besitzen. Sie haben insbesondere nicht das Recht, Ausführungsfristen zu verlängern, Rechnungsbeträge, Werklohnforderungen, Regiestunden, Aufmaße o. ä. rechtlich anzuerkennen.
- 13.8 BMW ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen in Abwesenheit des Auftragnehmers für diesen entgegenzunehmen (z.B. Behältnisse); BMW haftet jedoch auch bei schriftlicher Empfangsbestätigung nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Lieferungen. Sämtliche Risiken der Verwahrung trägt der Auftragnehmer.

14. Kündigung

- 14.1 BMW kann den gesamten Auftrag oder in sich abgrenzbare Teile desselben jederzeit kündigen, soweit in der Bestellung nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 14.2 Wird der Auftragnehmer zahlungsunfähig, stellt er seine Zahlungen ein oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder eines seiner Inhaber gestellt, so kann BMW unbeschadet sonstiger Rechte für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurücktreten.
- 14.3 Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe zu vertreten, hat BMW nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für BMW verwertbar sind. Schadensersatzansprüche von BMW bleiben unberührt.
- 14.4 Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, ersetzt BMW dem Auftragnehmer die ihm bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten, die aus nicht lösbaren Verbindlichkeiten resultieren. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer anlässlich der Kündigung nicht zu.
- 14.5 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund für beide Seiten bleibt hiervon unberührt. Für BMW ist ein wichtiger Grund insbesondere anzunehmen, wenn:
- a) der Auftragnehmer oder ein von ihm unmittelbar oder mittelbar beauftragter Unterauftragnehmer eine einschlägige gesetzliche Bestimmung nicht einhält oder verletzt und BMW deshalb eine Fortsetzung der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist,;
 - b) der Auftragnehmer einem anderen Unternehmensrepräsentanten (insbesondere einem BMW Mitarbeiter) oder einem Amtsträger Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat, die geeignet sein könnten, diesen im Zusammenhang mit der Verhandlung, Entscheidung oder der Durchführung des Vertrages unangemessen zu beeinflussen.
 - c) beim Auftragnehmer oder bei dessen Unterbeauftragten gesetzlich geforderte Erlaubnissen oder Genehmigungen wegfallen;
 - d) durch Wegfall eines Unterbeauftragten des Auftragnehmers die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Auftragnehmer gefährdet ist.

15. Datenschutz

- 15.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle mit der Leistungserbringung betrauten Personen die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, beachten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und BMW auf Verlangen nachzuweisen.
- 15.2 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten verarbeitet, verpflichtet er sich, eine Vereinbarung über eine Datenverarbeitung im Auftrag mit BMW nach dem aktuellen Muster der DViA, das im B2B-Portal > Login > Anwendungen > Lieferantendaten pflegen > DViA-Vereinbarung abgerufen werden kann oder auf Wunsch zugesandt wird, abzuschließen sowie dafür Sorge zu tragen, dass etwaige weitere erforderliche Vereinbarungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten auch durch seine Unterauftragnehmer abgeschlossen werden. Es kann dabei in Einzelfällen erforderlich sein, dass diese direkt zwischen BMW und den Unterauftragnehmern abgeschlossen werden müssen.

16. Rechte an BMW Daten

- 16.1 „BMW Daten“ im Sinne dieser AVBA sind Daten, die
- a) BMW dem Auftragnehmer selbst oder durch einen beauftragten Dritten überlässt,
 - b) der Auftragnehmer im Auftrag von BMW erzeugt,
 - c) der Auftragnehmer ohne Auftrag von BMW im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erzeugt, aber auf Datenträgern speichert, die im Zeitpunkt der Speicherung erkennbar im Eigentum oder Besitz von BMW stehen,
 - d) im Zusammenhang mit der Leistungserbringung aus einer Verarbeitung von Daten im Sinne der Klauseln 16.3 a) bis c) hervorgehen,
 - e) oder der Auftragnehmer durch eine Handlung gemäß den Klauseln 16.4 b) und c) erzeugt oder sich verschafft.
- Dem Überlassen von Daten im Sinne dieser AVBA steht das Zugänglichmachen von Daten, dem Erzeugen von Daten im Sinne dieser AVBA das Erheben von Daten gleich.
- 16.2 BMW ist im Verhältnis zum Auftragnehmer vorbehaltlich datenschutzrechtlicher oder sonstiger zwingender Bestimmungen berechtigt, die BMW Daten nach freiem Ermessen und ohne räumliche, zeitliche oder inhaltliche Beschränkung zu nutzen, insbesondere diese zu vervielfältigen, zu verarbeiten, Dritten zu überlassen oder zu verwerten.
- 16.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, BMW Daten
- a) im Sinne der Klauseln 16.1 a) bis d) zu nutzen, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist,
 - b) im Sinne der Klauseln 16.1 a) bis d) Unterauftragnehmern zu überlassen, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist und sofern er ihnen vor Weitergabe diesen AVBA entsprechende Pflichten auferlegt hat,
 - c) Dritten zu überlassen, soweit dies aufgrund zwingender gerichtlicher, behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften oder Anordnungen erforderlich ist, wobei dies so gering wie möglich zu halten ist und der Auftragnehmer BMW vor der beabsichtigten Weitergabe schriftlich informieren muss, es sei denn, dies ist nicht zumutbar,
 - d) Behörden oder im Falle eines Rechtsstreits mit BMW Gerichten zu überlassen, soweit dies zur Durchsetzung seiner Rechte oder zur Verteidigung gegen Ansprüche erforderlich ist,
 - e) seinen berufsmäßig zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern (z.B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und/oder Steuerberater) zu überlassen, soweit dies zur Erbringung von Beratungsleistungen eines solchen Beraters erforderlich ist und der Berater die BMW Daten nicht an Dritte weitergibt oder verwertet.

Rechte des Auftragnehmers an Daten, die der Auftragnehmer selbst

für die Leistungserbringung beistellt, die aber nicht als BMW Daten gelten, bleiben unberührt.

- 16.4 Soweit nicht nach Klausel 16.3, durch eine Rechtsvorschrift oder durch ausdrückliche Zustimmung von BMW dazu berechtigt, ist dem Auftragnehmer untersagt,
- BMW Daten ohne Auftrag von BMW Dritten zu überlassen,
 - Daten ohne Auftrag von BMW im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu erzeugen, sofern sich diese auf Gegenstände (z.B. Maschinen) beziehen, die im Zeitpunkt der Erzeugung der Daten erkennbar im Eigentum oder Besitz von BMW stehen,
 - Daten ohne Auftrag von BMW im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu erzeugen oder sich zu verschaffen, die sich auf BMW Fahrzeuge, deren Status oder Umgebung beziehen.
- 16.5 Verletzt der Auftragnehmer eine Pflicht aus Klausel 16.4, steht BMW neben den sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen (insbesondere auf Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz) auch ein Anspruch auf Auskunft über die vorhandenen Daten und deren Verwendung zu.
- 16.6 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen von BMW die BMW Daten vollständig und für BMW unentgeltlich an BMW herauszugeben oder – soweit dies dem Auftragnehmer weder möglich noch zumutbar ist – BMW Zugang zu den Datenträgern zu verschaffen, auf denen diese BMW Daten gespeichert sind.
- 16.7 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen von BMW nach Ende des Vertrages sämtliche BMW Daten so zu vernichten, dass eine Rekonstruktion dieser Daten ausgeschlossen ist, und BMW anschließend auf Verlangen unverzüglich und in Schriftform die durchgeführte Vernichtung zu bestätigen. Dies gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherheitskopien von elektronisch ausgetauschten BMW Daten, die der Auftragnehmer aber nicht ohne vorherigen schriftliche Zustimmung von BMW nutzen darf.
- 16.8 In Abweichung von den Klauseln 16.6 und 16.7 darf der Auftragnehmer Kopien von BMW Daten behalten, soweit und solange diese BMW Daten einer gesetzlichen oder sonst zwingenden Aufbewahrungspflicht (z.B. aus Produkthaftungsgründen) unterliegen oder zur Erfüllung weiterer Vertragspflichten (einschließlich Gewährleistungspflichten) gegenüber BMW aufbewahrt werden müssen.
- 16.9 Dem Auftragnehmer steht gegenüber den Ansprüchen von BMW auf Vernichtung oder Herausgabe von BMW Daten kein Recht zur Zurückbehaltung zu.
- 16.10 Durch diese Klausel 16 („Rechte an BMW Daten“) weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden insbesondere
- Rechte aus Sacheigentum oder Besitz,
 - Rechte aus Schutzrechten, insbesondere aus Urheberrechten, sowie übertragene oder eingeräumte Nutzungsrechte oder erteilte Erlaubnisse,
 - Gesetze und Vereinbarungen, welche Geheimhaltungspflichten oder Verwertungsverbote begründen, sowie
 - Rechte im Hinblick auf personenbezogene Daten (Datenschutzrecht).
- 16.11 Die in dieser Klausel 16 („Rechte an BMW Daten“) enthaltenen Regelungen gelten auch nach Ablauf oder Beendigung eines Vertrags fort.

17. Informationssicherheit

- 17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BMW Daten und eigene, für die Leistungserbringung notwendige Daten nach dem Stand der Technik gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung und sonstigen Missbrauch zu sichern („Informationssicherheit“). Insbesondere hat der Auftragnehmer BMW Daten (mit Ausnahme von E-Mail Kommunikation) streng von Daten anderer Auftraggeber zu trennen und getrennt zu behandeln sowie entsprechende Schutzmechanismen gegen den Zugriff anderer Auftraggeber auf BMW Daten zu treffen. Soweit die Sicherung von BMW Daten Teil der Leistungserbringung ist, hat der Auftragnehmer hierbei sämtliche

Vorkehrungen nach dem aktuellen Stand der Technik zu beachten, um diese Daten jederzeit rechtssicher und verlustfrei wieder herstellen zu können.

- 17.2 Je nach Art und Schutzbedarf der betreffenden BMW Daten oder der Bedeutung der Leistungen des Auftragnehmers für den Geschäftsbetrieb kann BMW vom Auftragnehmer ein BMW angemessenes Maß an Sicherungsmaßnahmen sowie einen von BMW vorgegebenen Nachweis über ein angemessenes Informationssicherheitsniveau im Betrieb des Auftragnehmers verlangen, insbesondere durch Vorlage geeigneter Zertifikate (z.B. ISO/IEC 27001 „Informationstechnik - IT-Sicherheitsverfahren - Informationssicherheits-Managementsysteme – Anforderungen“) oder einer Testierung nach dem VDA-Modell „TISAX“ (Trusted Information Security Assessment Exchange). Die Parteien können für die erstmalige Testierung eines Standorts nach „TISAX“ eine angemessene Frist vereinbaren.
- 17.3 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Leistungserbringung keine möglicherweise Schaden stiftende Software (z.B. Viren, Würmer oder Trojaner) zum Einsatz kommt, z.B. in mitgelieferten Treibern oder Firmware. Dies hat der Auftragnehmer nach dem Stand der Technik zu überprüfen und auf Anforderung von BMW schriftlich zu bestätigen, dass er bei dieser Prüfung keine Hinweise auf Schaden stiftende Software gefunden hat.
- 17.4 Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von einem Vorfall, der eine Verletzung der Informationssicherheit zum Gegenstand hat (z.B. Sicherheitslücken, Datenverluste, Störfälle, Gefährdungen, Befall durch Schaden stiftende Software, Datenmissbrauch), insbesondere in Form eines unberechtigten Zugriffs Dritter auf BMW Daten (z.B. Datenleck oder Cyber-Attacke) oder bestehen Anhaltspunkte für den Auftragnehmer, die bei verständiger Würdigung den Verdacht eines solchen Vorfalls begründen, hat der Auftragnehmer unverzüglich und für BMW unentgeltlich
- BMW hierüber zu informieren und
 - alle notwendigen Schritte zur Sachverhaltsaufklärung und Schadensbegrenzung zu ergreifen sowie BMW hierbei zu unterstützen und,
 - falls die Verletzung der Informationssicherheit eine Unterbrechung oder Verzögerung der Leistungen, eine Verringerung der Betriebseffizienz oder den Verlust von Daten verursacht, BMW bei der Wiederherstellung der Daten zu unterstützen und
 - auf Anforderung von BMW einen Sicherheitsbericht für einen vorgegebenen Betrachtungszeitraum zur Verfügung zu stellen. Notwendige Inhalte eines solchen Berichts sind insbesondere Ergebnisse von Sicherheitsprüfungen, identifizierte Informationssicherheitsrisiken, sowie identifizierte Informationssicherheitsvorfälle und deren Behandlung.
- 17.5 Ist der Auftragnehmer gemäß Klausel 17.2. zum Nachweis eines bestimmten Informationssicherheitsniveaus verpflichtet, so hat der Auftragnehmer
- BMW einen zentralen Ansprechpartner für Informationssicherheit über dessen B2B-Portal (Lieferantendatenbank) mitzuteilen und unverzüglich über Änderungen zu informieren und
 - BMW auf Verlangen zu ermöglichen, sich von der Einhaltung der Informationssicherheit und der vereinbarten Datenschutz- und Sicherheitsrichtlinien (vgl. Klausel 2.5) zu überzeugen („Audits“). Der Auftragnehmer hat die Audits von BMW zu dulden und Mitwirkungsleistungen, wie Auskünfte, zu erbringen, soweit dies für das Audit erforderlich ist. BMW kann sich nach rechtzeitiger Anmeldung während der üblichen Geschäftszeiten und, soweit möglich und zumutbar, ohne Störung der betrieblichen Abläufe auch in den Betriebsstätten des Auftragnehmers einschließlich der IT-Systeme von der Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen. BMW beachtet dabei möglicherweise gegenüber Dritten bestehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen des Auftragnehmers. BMW ist berechtigt, die Audits durch ein externes, gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtetes und qualifiziertes Unternehmen durchführen zu lassen, sofern es sich dabei nicht um einen Wettbewerber des Auftragnehmers handelt. Gesetzliche

Kontroll- und Auskunftsrechte von BMW werden hierdurch weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.

17.6 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle seine Unterauftragnehmer durch geeignete vertragliche Regelungen ihm gegenüber zur Einhaltung der in dieser Klausel 17 („Informationssicherheit“) enthaltenen Bestimmungen vertraglich verpflichtet sind.

18. Geheimhaltung, Werbung

18.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, die er im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung direkt oder indirekt von BMW erhalten hat, vertraulich zu behandeln und sie nur in Zusammenhang mit der Beauftragung zu verwenden. Der Auftragnehmer wird diese Informationen weder an Dritte weitergeben noch in anderer Form Dritten zugänglich machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf die Informationen zu vermeiden. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG, die Informationen im Rahmen dieses Projekts erhalten, sich ebenfalls an diese Bestimmung halten. Die Mitarbeiter der Parteien gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung, sofern ihnen dieser Klausel 18 entsprechende Geheimhaltungspflichten (etwa in einem Arbeitsvertrag) auferlegt sind. Dies gilt nicht, soweit die betreffenden Informationen nachweislich allgemein bekannt sind, ohne Verschulden des Auftragnehmers allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder bei dem Auftragnehmer bereits vorhanden waren.

18.2 Die Geheimhaltungspflichten aus dieser Klausel 18 gelten auch über die Vertragsbeendigung hinaus.

18.3 Der Auftragnehmer darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BMW mit seiner Geschäftsverbindung zu BMW werben.

19. Abtretung von Rechten; Aufrechnung

19.1 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BMW nicht berechtigt, Forderungen abzutreten oder durch Dritte (z.B. Leasinggesellschaften, Banken) einziehen zu lassen oder seine Rechte und Pflichten einzeln oder insgesamt auf einen Dritten zu übertragen.

19.2 BMW ist berechtigt, eigene Forderungen sowohl gegen Forderungen des Auftragnehmers als auch gegen Forderungen, die der Auftragnehmer auf Dritte übertragen hat, aufzurechnen. BMW ist zudem berechtigt, eigene Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, die dieser gegen eines oder mehrere der folgenden Unternehmen hat:

- BMW AG;
- BMW Fahrzeugtechnik GmbH;
- BMW Hams Hall Motoren GmbH;
- BMW M GmbH;
- BMW Motoren GmbH;
- BMW (UK) Manufacturing Ltd.;
- Rolls-Royce Motor Cars Ltd.;
- Swindon Pressings Ltd.;
- BMW Manufacturing Co., LLC.;
- BMW Consolidation Services Co., LLC;
- BMW (South Africa) (Pty) Ltd. und
- BMW SLP S.A. de C.V. (Mexico).

BMW ist außerdem berechtigt, gegen Forderungen des Auftragnehmers auch mit Forderungen aufzurechnen, die einem der vorgenannten Unternehmen gegen den Auftragnehmer zustehen.

20. Umwelt

20.1 Während der Durchführung eines Auftrages hat der Auftragnehmer die notwendigen Ressourcen (insbesondere Materialien, Energie und Wasser) effektiv zu nutzen und die Umweltauswirkungen (insbesondere Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung) zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand.

20.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche

Regelungen mit seinen Unterauftragnehmern sicherzustellen, dass die in Klausel 20.1 enthaltenen Regelungen eingehalten werden.

21. Soziale Verantwortung

21.1 Für BMW ist es von überragender Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Übrigen berücksichtigen. Dies gilt sowohl für BMW selbst als auch für seine Zulieferer.

BMW und der Auftragnehmer bekennen sich zur Einhaltung der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte, der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011).

Die folgenden Prinzipien sind von besonderer Wichtigkeit:

- Achtung der Menschenrechte,
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
- positive und negative Vereinigungsfreiheit,
- keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Ähnliches, Behinderung, Alter, sexueller Identität, Nationalität, Personenstand, politischer Neigung, Veteranenstatus, oder sonstiger lokal gesetzlich geschützter Merkmale,
- Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- Schutz vor einzelnen willkürlichen Personalmaßnahmen,
- Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung,
- Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen,
- Herstellung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen,
- Entlohnung, die die Sicherung der Existenz einschließlich sozialer und kultureller Teilhabe ermöglicht,
- Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen,
- Schutz indigener Rechte,
- Verbot von Bestechung und Erpressung,
- Wahrung von Tierwohl und Tierschutz, insbesondere Beachtung des 3R Prinzips (Replacement, Reduction, Refinement) bei Tierversuchen.
- Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.

Im Hinblick darauf wird der Auftragnehmer angemessene Maßnahmen ergreifen, um Bestechungsdelikte in seinem Unternehmen zu vermeiden.

21.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sofern die Leistungserbringung wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter haben kann bzw. haben wird, bis spätestens zwei Jahre nach Auslösung der BMW Bestellung ein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem gemäß OHSAS 18001 oder ISO 45001 oder ein davon abgeleitetes, anerkanntes und zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem einzuführen, zu betreiben und BMW durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachzuweisen.

21.3 Auf schriftliche Anforderung wird der Auftragnehmer BMW Auskünfte zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren wie Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie den zu Grunde liegenden Strategien und Prozessen nach anerkannten Standards erteilen, wie z.B. in Form eines Nachhaltigkeitsberichts nach GRI oder DNK Entsprechenserklärung. Sofern der Auftragnehmer auf Grund gesetzlicher Anforderungen verpflichtet ist, über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren zu berichten, genügt die Übermittlung des entsprechenden Berichtes.

21.4 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm in Bezug auf seine nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gemäß Klausel 21.3 zur Verfügung gestellten Informationen richtig, vollständig und zu dem jeweils in den Unterlagen oder Auskünften in Bezug genommenen

Zeitpunkt aktuell sind und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der nichtfinanziellen Verhältnisse des Auftragnehmers vermitteln.

- 21.5 Es ist die Verantwortung des Auftragnehmers dafür zu sorgen, dass seine Unterauftragnehmer ebenfalls entsprechend den in dieser Klausel 21 („Soziale Verantwortung“) aufgeführten Regelungen handeln.

22. Verschiedenes

- 22.1 Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform. Bei Änderungen und Ergänzungen genügt es zur Wahrung der Schriftform, dass diese schriftlich zugestellt werden. Kündigungen hingegen haben schriftlich per Brief oder per Fax zu erfolgen. Auf das Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- 22.2 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung der AVBA unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. BMW und der Auftragnehmer sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu

und Glauben verpflichtet, die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Inhaltes dieser AVBA herbeigeführt wird.

23. Geltendes Recht, Gerichtsstand und Gerichtsbarkeit

- 23.1 Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem deutschen Recht, wie es zwischen deutschen Kaufleuten zur Anwendung kommt. Ausgenommen hiervon ist das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).
- 23.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ergeben, ist München, soweit nicht gesetzlich ein anderweitiger Gerichtsstand oder Erfüllungsort zwingend vorgeschrieben ist.